

## Gründungszuschuss (Existenzgründungen ab dem 01.08.2006)

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der ersten Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss, der neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden kann (§ 57 SGB III).

Voraussetzung ist, dass bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen bezogen wurden oder der arbeitslose Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt war und noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen besteht. Weitere Voraussetzungen sind:

- Prüfung des Existenzgründungsvorhabens durch eine fachkundige Stelle (z.B. Steuerberater) auf Tragfähigkeit
- Besuch eines Existenzgründerseminars oder einer –beratung
- Der Existenzgründer muss seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen.

Ruhen die Ansprüche auf Arbeitslosengeld, insbesondere wegen Erhalts von Abfindungen oder Eintritt einer Sperrzeit (z.B. Kündigung durch Arbeitnehmer) wird der Gründungszuschuss nicht gewährt.

Der Gründungszuschuss ist eine Pflichtleistung der Agentur für Arbeit und wird für die Dauer von **neun Monaten** in Höhe des Betrages gewährt, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich einer Pauschale von 300 Euro monatlich. Der Gründungszuschuss **kann für weitere sechs Monate** in Höhe der Pauschale von 300 Euro monatlich gewährt werden, wenn der Existenzgründer seine Geschäftstätigkeit nachweist, ggf. muss eine erneute fachkundliche Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Zuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes oder bei Eintritt in einen solchen kann er nur dann gewährt werden, wenn die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit nachweislich noch nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt und die Aufwendungen zur sozialen Sicherheit zu bestreiten.

Ist dieselbe selbständige Tätigkeit bereits längere Zeit vorher, aber nicht länger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt worden (selbständige Nebentätigkeit), soll der Gründerzuschuss ebenfalls gewährt werden, wenn im Zeitraum nach der Existenzgründung erkennbar noch keine ausreichenden Einkünfte trotz der schon vorher ausgeübten Tätigkeit erzielt werden.

Der Antrag ist immer vor Aufnahme der hauptberuflichen Selbständigkeit bei der Wohnsitzagentur zu stellen.

Für jeden Tag, für den der Gründungszuschuss gewährt wird, verringert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag.